



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 162/2023
vom 23. November 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 8065**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Gesetzes vom 3. August 2016 «zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität», erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts «BinckBank N.V.».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Y. Kherbache, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Juli 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts «BinckBank N.V.», unterstützt und vertreten durch RA F. Soetaert, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Gesetzes vom 3. August 2016 «zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 2016, zweite Ausgabe).

Am 31. Juli 2023 haben die referierenden Richter W. Verrijdt und T. Detienne in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch A. Lauwers und S. Dedeli, Berater beim juristischen Dienst des FÖD Finanzen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2, 3, 5, 14 und 15 des Gesetzes vom 3. August 2016 «zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute zur Ersetzung der bestehenden jährlichen Steuern, der Maßnahmen zur Begrenzung der Abzüge im Rahmen der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität », insofern sie auf das Steuerjahr 2016 Anwendung finden.

B.2. Mit seinem Entscheid Nr. 130/2023 vom 21. September 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.130) hat der Gerichtshof diese Bestimmungen für nichtig erklärt, insofern sie auf das Steuerjahr 2016 Anwendung finden.

B.3. Die Klage ist demzufolge gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen